

Informationen der AHV- Zweigstelle Oberer Brienzensee

Um der Bevölkerung einen besseren Einblick in die Leistungen der Ausgleichskasse zu geben, informieren wir Sie nachfolgend über die Ergänzungsleistung. In den nächsten Ausgaben vom Niwvs vor Gmeind wird über weitere Themen informiert.

Die Ergänzungsleistung

Das Ziel der Ergänzungsleistung ist es, zusätzlich zur AHV/IV die **minimalen Lebenskosten zu decken**.

Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich, wer einen Anspruch auf eine Rente der AHV, eine Rente der IV, nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV haben oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten.

Damit Ergänzungsleistung ausgerichtet wird, muss das Formular „Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden und mit den Beilagen bei der zuständigen AHV-Zweigstelle abgegeben werden.

Die EL unterscheidet zwei Leistungsarten:

- **jährliche Leistungen**, die monatlich ausbezahlt werden;
- **Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten**.

Krankheits- & Behinderungskosten

Zusätzlich zur jährlichen EL können Sie folgende Kosten zurückerstatten lassen:

- zahnärztliche Behandlung;
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- Mehrkosten für eine lebensnotwendige Diät;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Kosten für Hilfsmittel;
- Beteiligung an den Kosten der Krankenkasse (Selbstbehalt und Franchise) bis zum Betrag von jährlich 1'000 Franken;
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren.



Wenn keine jährlichen EL ausgerichtet werden, ist die Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten durch die EL trotzdem möglich, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Die Rückvergütung der Kosten können **innert 15 Monaten seit der Rechnungsstellung** beantragt werden.

Wer EL bezieht ist zusätzlich von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit.

Berechnung der EL

Grundsätzlich entspricht die jährliche EL der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können (siehe Merkblatt). Dabei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die zu Hause leben, und Personen, die im Heim oder Spital wohnen.

Alle Angaben bzw. alle Einnahmen und Ausgaben sowie das ganze Vermögen müssen belegt werden (Scheidungsunterlagen, Krankenkassenpolice, Rentenverfügungen, Steuererklärung etc.).

Bei Ehepaaren, die nicht zusammenleben d.h. von denen zumindest der eine Ehegatte im Heim oder im Spital lebt, wird die jährliche EL für jeden Ehegatten einzeln berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen des Ehepaares zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.

Meldepflicht

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe Merkblatt) müssen der Zweigstelle **sofort** gemeldet werden.

Werden solche Änderungen nicht gemeldet oder werden beim Antrag der EL

falsche Angaben gemacht, müssen die zu Unrecht bezogenen Leistungen **zurückerstattet** werden.

Für weitere Fragen oder ein persönliches Gespräch steht Ihnen die AHV-Zweigstelle Oberer Brienersee gerne zur Verfügung.

→ Merkblatt 5.01 und 5.02

Merkblätter, Formulare und Auskünfte
www.akbern.ch

AHV-Zweigstelle Oberer Brienersee,
Hauptstrasse 204, 3855 Brienz
Telefon 033 952 22 47, Fax 033 952 22 41
lisa.luchs@brienz.ch